



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN UND MODELLE)

BESCHWERDEKAMMERN
DAS PRÄSIDIUM

**Beschluss Nr. 2013-3 des Präsidiums der Beschwerdekammern
vom 5. Juli 2013 über die gütliche Beilegung von Streitfällen**

(„Mediationsbeschluss“)

DAS PRÄSIDIUM DER BESCHWERDEKAMMERN –

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke¹, insbesondere Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 57 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsmuster² und auf die Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission vom 21. Oktober 2002 zur Durchführung der Verordnung des Rates (EG) Nr. 6/2002³, insbesondere Artikel 31 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/96 der Kommission vom 5. Februar 1996 über die Verfahrensordnung vor den Beschwerdekammern des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)⁴, insbesondere Artikel 1 Absatz 6,

gestützt auf die Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken⁵,

gestützt auf den Europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Präsidium der Kammern ist zuständig für die Festlegung der Verfahrensordnung und die Organisation der Arbeit der Kammern.

(2) Die Kammern können die Beteiligten in allen Verfahren mit mehreren Beteiligten ersuchen, sich zu einigen, wenn sie dies als sachdienlich erachten. Eine solche Beilegung des Streits dürfte unbeschadet sonstiger alternativer Verfahren zur Streitbeilegung leichter im Wege der Mediation zu erzielen sein.

(3) Die Mediation vor den Kammern ist von der Einlegung einer Beschwerde abhängig. Die Beteiligten können keine Aussetzung der Frist für die Einreichung der Beschwerdegründe beantragen, da die Beschwerdebegründung eine Zulässigkeitsvoraussetzung der Beschwerde ist.

¹ ABl. L 78 vom 24.3.2009, S. 1.

² ABl. L 3 vom 5.1.2002, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1891/2006 des Rates, ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 14.

³ ABl. L 341 vom 17.12.2002, S. 28, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 876/2004 der Kommission, ABl. L 19 vom 25.7.2007, S. 13.

⁴ ABl. L 28 vom 6.2.1996, S. 11, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2082/2004 (ABl. L 360 vom 7.12.2004, S. 8).

⁵ ABL L 136, 24.5.2008, S. 3.

(4) Der vorliegende Beschluss gilt für Verfahren, bei denen zwei oder mehr Verfahrensbeteiligte vor dem Harmonisierungsamt bestrebt sind, selbst eine gütliche Streitbeilegung auf freiwilliger Basis mithilfe eines Mediators im Rahmen der vom Präsidium festgelegten Regeln zu erzielen. Der Beschluss gilt jedoch nicht für Rechte und Pflichten, über die ein Beteiligter gemäß den geltenden Vorschriften nicht frei entscheiden kann, wie beispielsweise absolute Eintragungshindernisse in Bezug auf die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters.

(5) Die im vorliegenden Beschluss vorgesehene Mediation ist freiwillig. Sie sollte rasch und effizient erfolgen.

(6) Die Beteiligten eines Beschwerdeverfahrens haben die Mediation mittels einer schriftlichen Vereinbarung zu beantragen.

(7) Der Mediator soll ein Mitarbeiter des Amtes sein.

(8) Ziel der Mediation ist die Beendigung des Beschwerdeverfahrens. Die Streitbeilegungsvereinbarung sollte eine Festlegung über die Kosten des Mediationsverfahrens beinhalten. Die Kammer, die über die Beschwerde entscheidet, hat die Beilegung des Falls zur Kenntnis zu nehmen.

(9) Der Mediator haftet nicht für den Inhalt der schriftlichen Vereinbarung, die aus der Mediation hervorgeht, oder dafür, dass dieser Inhalt geltendem Recht entspricht.

(10) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren⁶ ist der Präsident des Amtes für die Festlegung der für die Dienstleistungen des Amtes zu entrichtenden Gebühren, mit Ausnahme der in Artikel 2 der genannten Verordnung genannten Dienstleistungen, zuständig. Liegt dazu kein Beschluss des Präsidenten des Amtes vor, so ist die Mediation kostenlos –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1 - Beginn

1. Der Antrag auf ein Mediationsverfahren kann jederzeit nach Einlegung einer Beschwerde gegen eine Entscheidung der Widerspruchsabteilung, der Lösungsabteilung oder der Nichtigkeitsabteilung durch eine gemeinsame Erklärung seitens der Beteiligten erfolgen.

2. Der Antrag auf Einleitung eines Mediationsverfahrens ist bei absoluten Eintragungshindernissen im Sinne von Artikel 7 GMV oder Artikeln 3 und 9 GGV nicht zulässig.

3. Sofern kein anders lautender Beschluss des Präsidenten des Amtes vorliegt, ist die Mediation kostenlos.

4. Vor Mediationsbeginn unterzeichnen die Beteiligten eine Mediationsvereinbarung mit entsprechenden Regelungen, die die Befugnis, eine gütliche Streitbeilegung auszuhandeln, und die Wahrung der Vertraulichkeit sicherstellen.

⁶ ABl. L 28 vom 6.2.1996, S. 11, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 335/2009, ABl. L 109 vom 30.4.2009, S. 3.

Artikel 2 - Aussetzung

1. Die Beschwerde vor den Kammern und die Mediation sind getrennte Verfahren. Beantragen die Beteiligten ein Mediationsverfahren, so setzt die Kammer das Beschwerdeverfahren aus, bis das Ergebnis der gütlichen Streitbeilegung vorliegt.
2. Misslingt die Mediation, so wird das Beschwerdeverfahren wieder aufgenommen.

Artikel 3 - Der Mediator

1. Die Beteiligten werden aufgefordert, nach eigenem Ermessen aus einer Liste, die das Amt führt, einen Mediator auszuwählen.
2. Mit Ausnahme des Absatzes 4, dürfen Prüfer und Mitarbeiter der Widerspruchsabteilung, der Lösungsabteilung, der Nichtigkeitsabteilung oder der Beschwerdekammern nicht als Mediatoren berufen werden, wenn sie ein persönliches Interesse an der Sache haben oder an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben.
3. Mit Ausnahme des Absatzes 4 dürfen Mitglieder der Beschwerdekammer, der die Beschwerde zugeteilt ist, nicht als Mediatoren handeln.
4. Der Mediator ist nicht von der Mediation gemäß den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen, wenn der mögliche Ausschluss den Beteiligten schriftlich mitgeteilt wurde und diese anschließend schriftlich die Benennung des Mediators bestätigten. In einem solchen Fall soll der Mediator seine Bestellung nur annehmen oder nur dann an der Mediation weiter mitwirken, wenn er sicher ist, die Mediation in voller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu führen.
5. Der Mediator ist von einer Beteiligung als Prüfer, Mitarbeiter der Widerspruchsabteilungen, der Lösungsabteilungen, der Nichtigkeitsabteilungen oder der Beschwerdekammern an später folgenden Verfahren des Falles oder damit verbundenen Verfahren ausgeschlossen.
4. Der Mediator führt die Mediation gemäß den vom Präsidium festgelegten Regeln durch.

Artikel 4 - Vereinbarung der Beteiligten

1. Gelangen die Beteiligten zu einer gütlichen Einigung über die Beilegung ihrer Streitigkeit, so wird der Inhalt in einer Streitbeilegungsvereinbarung aufgenommen, die von den Beteiligten unterzeichnet wird.
2. Die Kammer, der der Fall ursprünglich zugeteilt wurde, nimmt die Vereinbarung zur Kenntnis und schließt das Verfahren. Liegt keine Vereinbarung über die Kosten vor, so entscheidet die Kammer über die Kosten und Gebühren des Verfahrens gemäß Artikel 85 GMV.

Artikel 5 - Vertraulichkeit

1. Die im Rahmen der Mediation geführten Gespräche und Verhandlungen sind für alle an der Mediation Beteiligten, insbesondere den Mediator, die Beteiligten und ihre Vertreter, vertraulich.

2. Alle an der Mediation Beteiligten vereinbaren Vertraulichkeit für sämtliche Informationen, die sie während oder im Zusammenhang mit der Mediation erhalten haben. Hierzu gehört, solche Informationen in gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder anderen Verfahren, insbesondere vor dem Amt nicht offenzulegen, es sei denn es bestehen vorrangige rechtliche Pflichten, dies dennoch zu tun. Zu diesen Informationen gehören der Mediationsantrag, das gesamte Mediationsverfahren, der Ausgang der Mediation und sämtliche geäußerten Ansichten, Vorschläge, Zugeständnisse oder Angaben.
3. Wenn ein Beteiligter dem Mediator vertrauliche Informationen vor, während oder nach der Mediation offenbart, wird der Mediator diese ohne eine Zustimmung an niemanden weitergeben, solange es hierfür keine vorrangige rechtliche Pflicht gibt.
4. Vertraulichkeit, wie sie in den Absätzen 1 und 2 vorgesehen sind, bezieht sich nicht auf Dokumente, Aussagen oder Mitteilungen, die von anderen Beteiligten oder dem Mediator in das Verfahren eingeführt wurden und die von den Beteiligten, die diese in gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder anderen Verfahren benutzen wollen, unabhängig von der Mediation aus anderer Quelle erhalten können.
5. Die Beteiligten werden den Mediator in gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder anderen formalen Verfahren, die sich aus oder in Verbindung mit dem streitigen Verfahren oder der Mediation ergeben, nicht als Zeugen laden, noch von ihm verlangen, Aufnahmen oder Aufzeichnungen in Bezug auf die Mediation als Beweismittel einzureichen, noch darf der Mediator sich bereit erklären, in einem solchen Verfahren als Zeuge, Sachverständiger, Schiedsrichter oder Berater aufzutreten, sofern dem die Beteiligten nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
6. Der Mediator darf der Kammer keine der in Absatz 2 genannten Informationen geben.
7. Vor Beginn der Mediation unterzeichnen die Beteiligten, der Mediator und alle anderen Personen, die an der Mediation teilnehmen, eine Vertraulichkeitsvereinbarung.

Artikel 6 - Haftung

Der Mediator haftet keiner Beteiligten gegenüber für das Ergebnis der Mediation und die Einhaltung der von den Beteiligten erzielten Vereinbarung über die Beilegung der Streitigkeit oder die Rechtmäßigkeit und Vollstreckbarkeit der Vereinbarung.

Artikel 7 - Verzeichnis der Mediatoren

1. Das Amt führt ein Verzeichnis qualifizierter eigener Mitarbeiter, die angemessen vorbereitet sind, um im Sinne des vorliegenden Beschlusses in Mediationsverfahren tätig zu werden.
2. Das Verzeichnis wird durch das Präsidium erstellt.

Artikel 8 - Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 20. Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes in Kraft.

Geschehen zu Alicante, 5. Juli 2013

Für das Präsidium
Der Präsident der Beschwerdekammern
Théophile M. MARGELLOS